

Stadtrat Manfred Eber
Personalamt
Finanzen & Beteiligungen
Bau- und Anlagenbehörde
Katastrophenschutz und Feuerwehr

An
Gemeinderat Martin Brandstätter
ÖVP Gemeinderatsclub
Rathaus
8010 Graz

Rathaus, Zimmer 242 | 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-2040
Fax: +43 316 872-2049
manfred.eber@stadt.graz.at

BearbeiterIn:
Stefan Herzog, MA
Tel.: +43 316 872-2041
stefan.herzog@stadt.graz.at

www.graz.at

Graz, 15. Dezember 2022

Fragestunde 15. Dezember 2022 **Einhaltung von EU-Sekundärrechtsakten im Haus Graz im Personalbereich**

Lieber Herr Brandstätter,

zu Ihrer Frage betreffend die Umsetzung der EU- Richtlinien und Verordnungen im Personalbereich darf ich wie folgt ausführen:

Das mir unterstellte Personalamt ist angehalten, in der Vollziehung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften sämtliche EU-rechtlichen Bestimmungen einschließlich der dazu ergangenen Judikatur des Europäischen Gerichtshofes zu beachten. Das städtische Dienstrecht ist stets unionskonform auszulegen. Sollten einzelne Regelungen dem Unionsrecht nicht entsprechen, wird diesem jedenfalls der Vorrang gegeben. Das heißt, dass Regelungen der Stadt Graz insoweit unangewendet bleiben, als sie im Widerspruch zu EU-rechtlichen Vorschriften stehen.

In solchen Fällen wird selbstverständlich auch eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen angestrebt. In diesem Sinne wurden seitens des Personalamtes wiederholt Änderungen einschlägiger nicht EU-konformer dienstrechtlicher Bestimmungen angeregt:

- So befindet sich auf der heutigen Tagesordnung die Novellierung des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes sowie der Dienst- und Gehaltsordnung, mit der die Aufnahme von Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (für Verwendungen im nicht hoheitlichen Bereich) ermöglicht werden soll, wenn sie den unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt haben.
- Über Anregung des Personalamtes wurde im Zuge der zuletzt beschlossenen DienstrechtSNovelle eine Gleichstellung der Teilzeitbeschäftigten mit den Vollbeschäftigten im Hinblick auf die Abgeltung von Überstunden erzielt.
- Weiters wurde im Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz eine dem EU-Recht entsprechende Regelung betreffend die Ersatzleistung nicht verbrauchter Urlaubstage verankert.

- Schon vor längerer Zeit wurde die für die zwingende Kündigungsbestimmung maßgebliche Altersgrenze für weibliche und männliche Vertragsbedienstete einheitlich mit der Vollendung des 65. Lebensjahres festgelegt.
- Kürzlich wurde dem Präsidialamt ein Antrag auf Ergänzung der Dienstrechtsvorschriften übermittelt, um die Vergütung von Zeitguthaben, die aus dienstlichen Gründen vor dem Ende des aktiven Dienstverhältnisses nicht mehr abgebaut werden können, zu ermöglichen.

Vereinzelte gelangen im Vollzugsbereich des Personalamtes in Ermangelung eigener gesetzlicher Vorschriften ausschließlich EU-Recht zur Anwendung:

- Das betrifft insbesondere den Entschädigungsanspruch von krankheitsbedingt nicht verbrauchtem Urlaub von Beamten anlässlich ihrer Ruhestandsversetzung.
- Da das städtische Dienstrecht keine Regelungen zu Ruhezeiten vorsieht, kommen auch diesbezüglich ausschließlich die unionsrechtlichen Vorgaben der Arbeitszeitrichtlinie zum Tragen.

In Bezug auf Berufsausbildungen, die in einem Mitgliedstaat der EU bzw. dem EWR-Raum oder der Schweiz absolviert wurden, gewährleistet ein Anerkennungsverfahren nach dem Steiermärkischen Berufsregelungen-Gesetz (StBRG) die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Stellvertretend für die gesamten städtischen Beteiligungen darf ich in diesem Zusammenhang die Holding Graz Konzern verweisen:

Die in Österreich unmittelbar geltenden Verordnungen der EU werden selbstverständlich genauso wie die innerstaatlichen Gesetze seitens der Holding Graz und ihrer Tochterunternehmen eingehalten.

Auch sämtliche kollektivvertraglichen Regelungen werden im Bedarfsfall an neue europarechtliche oder innerstaatliche gesetzliche Vorgaben angepasst. In der konkreten Auslegung von arbeitsrechtlichen Normen wird neben der österreichischen Rechtsprechung ergänzend auch auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes geachtet.

Festzuhalten ist, dass die Personalangelegenheiten der Holding Graz nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt und daher jene bundesrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, wie zum Beispiel das Angestelltengesetz, das Urlaubsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, usw..

Die Umsetzung der EU Richtlinien in diese bundesgesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Bundesgesetzgeber.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtrat Manfred Eber

Stadtrat Manfred Eber | Stadt Graz

Hauptplatz 1, 8011 Graz | Tel.: +43 316 872-2040 | manfred.eber@stadt.graz.at | graz.at
 UID: ATU36998709 | Alle Informationen zur DSGVO finden Sie unter [graz.at/datenschutz](https://www.graz.at/datenschutz)